

## **Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

### **Zur Baustellenorganisation:**

**Arbeitszeitregelungen:** Die Arbeitszeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Vorgaben der Genehmigungen und Nebenbestimmungen. Arbeiten mit besonderer Lärm- oder Erschütterungsbelastung sind zeitlich so zu organisieren, dass Beeinträchtigungen von Anwohnern und sonstigen Nutzern auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben. Abweichungen von den üblichen Arbeitszeiten sind mit dem Auftraggeber und – sofern erforderlich – mit den zuständigen Behörden abzustimmen und genehmigen zu lassen.

**Stundenlohnarbeiten** dürfen nur auf schriftliche Anordnung des Auftraggebers oder der Bauüberwachung ausgeführt werden, wenn und soweit Leistungen nicht als Einheitspreisleistungen im Leistungsverzeichnis enthalten sind. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage von vom Auftraggeber oder dessen Vertreter zeitnah geprüften und bestätigten Stundennachweisen gemäß § 2 Abs. 10 VOB/B. Die Vergütung erfolgt zu den im Leistungsverzeichnis angegebenen Stundenlohnsätzen. Für erbrachte Leistungen, für die kein Auftrag und keine Preisvereinbarungen vorliegen, hat der AN keinen Anspruch auf Vergütung.

**Medien- und Versorgungsanschlüsse**, die für die Bauausführung erforderlich sind, hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich zu organisieren, herzustellen, zu betreiben und nach Abschluss der Arbeiten zurückzubauen. Dabei sind die Belange vorhandener Versorgungsleitungen zu berücksichtigen. Beschädigungen an bestehenden Anlagen sind zu vermeiden und im Schadensfall unverzüglich zu melden.

### **Zu Bauablauf und Termine**

Arbeiten im und am Cantdorfer Wiesenteich dürfen nur innerhalb des naturschutzrechtlich begrenzten Bauzeitfensters **vom 15.07.2026 bis 28.02.2027** durchgeführt werden. Erforderliche Sperrpausen, beispielsweise zum Schutz von Brut- oder Laichzeiten, sind in den Bauzeitenplan aufzunehmen.

Der **Bauablauf** ist fortlaufend an die tatsächlichen örtlichen, witterungsbedingten und hydrologischen Gegebenheiten anzupassen. Erforderliche Änderungen des Bauablaufs sind mit dem Auftraggeber und der Bauüberwachung abzustimmen.

Die **Koordination** mit Versorgungsträgern, Behörden, Grundstückseigentümern sowie sonstigen Dritten erfolgt durch den Auftragnehmer in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber. Schnittstellen, Abhängigkeiten und besondere Anforderungen sind frühzeitig zu klären und im Bauablauf zu berücksichtigen.

### **Zur Dokumentation und Abrechnung**

**Bautagebuch:** Der Auftragnehmer hat gemäß den Regelungen der VOB/B sowie den ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen während der gesamten Bauzeit ein fortlaufendes Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch ist täglich zu aktualisieren und wahrheitsgemäß sowie vollständig zu führen. Es dient der nachvollziehbaren Dokumentation des Bauablaufs, der ausgeführten Leistungen sowie besonderer Ereignisse und bildet eine wesentliche Grundlage für die Bauüberwachung, die Abrechnung und die Abnahme. Das Bautagebuch hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Datum, Witterungsverhältnisse (einschließlich besonderer Witterungsereignisse),
- Personal- und Geräteeinsatz
- ausgeführte Leistungen und Baufortschritt

- eingesetzte Bauverfahren und Arbeitsabschnitte
- Anordnungen, Hinweise und Feststellungen der Bauüberwachung, des Auftraggebers, des SiGeKo sowie der ökologischen Baubegleitung
- besondere Vorkommnisse, Behinderungen oder Abweichungen vom geplanten Bauablauf
- arbeitstägliche Dokumentation der maßgeblichen Temperaturwerte bei Frostarbeiten
- relevante Angaben zu Transporten, Entwässerungszuständen und Umwelt- bzw. Gewässerschutzmaßnahmen

Das Bautagebuch ist von der örtlichen Bauüberwachung mindestens wöchentlich prüfen und bestätigen zu lassen sowie auf Verlangen des Auftraggebers zur Einsicht vorzulegen. Es ist Bestandteil der Bau- und Bestandsdokumentation.

**Aufmaße:** Die Ermittlung der ausgeführten Leistungen und Mengen erfolgt gemäß den Regelungen der VOB/B in Verbindung mit der jeweils einschlägigen VOB/C. Die Aufmaße sind nachvollziehbar, prüffähig und in einer für die Bauüberwachung und Abrechnung geeigneten Form zu erstellen.

Die Aufmaßermittlung hat grundsätzlich gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung (ÖBÜ) zu erfolgen, sofern diese dies verlangt. Der Auftragnehmer hat die hierfür erforderlichen Unterlagen, Messungen und Hilfsmittel rechtzeitig bereitzustellen. Gemeinsame Aufmaße sind von den Beteiligten zu bestätigen.

Die Abrechnung der Bauleistungen darf ausschließlich auf Grundlage der von der ÖBÜ bestätigten Aufmaße erfolgen. Nicht bestätigte oder nicht nachvollziehbar belegte Aufmaße begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

**Prüfprotokolle** sind durch den Auftragnehmer für sämtliche prüf- und überwachungspflichtigen Leistungen zu führen, zu sammeln und der Bauüberwachung zur Verfügung zu stellen. Die Prüfungen haben entsprechend den einschlägigen Normen, Regelwerken sowie den in dieser Baubeschreibung und im Leistungsverzeichnis getroffenen Festlegungen zu erfolgen. Die Prüfprotokolle umfassen insbesondere:

- Prüf- und Kontrollnachweise aus der Eigen- und Fremdüberwachung
- Prüfprotokolle zu Materialien, Bauprodukten und Bauverfahren
- Nachweise aus der Werkplanung und Prüfstatik einschließlich Prüfvermerken des Prüfindingenieurs
- Funktions- und Dichtigkeitsprüfungen am Auslaufbauwerk
- Nachweise zu Umwelt-, Gewässer- und Bodenschutzmaßnahmen
- arbeitsschutzrelevante Nachweise

Die Prüfprotokolle sind fortlaufend, vollständig und prüffähig zu führen. Sie sind der Bauüberwachung zeitnah vorzulegen und sind Bestandteil der Bau- und Bestandsdokumentation.

**Abrechnungsmodalitäten:** Die Abrechnung der Bauleistungen erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen sowie auf Grundlage der Regelungen der VOB/B. Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Bauausführung einen Finanzierungs- und Zahlungsplan zu erstellen, der die vorgesehenen Abschlags- und Schlussrechnungen über den gesamten Bauzeitraum abbildet.

Der Finanzierungs- und Zahlungsplan ist mit dem Auftraggeber abzustimmen und fortlaufend an den tatsächlichen Baufortschritt anzupassen. Änderungen des Bauablaufs oder der Leistungsabfolge sind bei der Fortschreibung des Plans zu berücksichtigen.

Abschlags- und Schlussrechnungen sind ausschließlich auf Grundlage der bestätigten Aufmaße sowie der vorliegenden Prüf- und Nachweisdokumente zu erstellen. Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht prüffähig.

Sämtliche Rechnungen sind schriftlich an den Auftraggeber zu richten und zeitgleich in digitaler Form an die örtliche Bauüberwachung (ÖBÜ) zur Prüfung zu übergeben. Die Prüfung und Freigabe der Rechnungen erfolgt nach den vertraglichen Regelungen.

Die Schlussrechnung darf erst nach vollständiger Leistungserbringung und Übergabe der vollständigen Bau- und Bestandsdokumentation gestellt werden.